



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

LXVI. Von Haltung dieser Ordnung/ und wie es in anderen hierin nicht
außgetrückten Fällen gehalten werden solle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

seinem besonderen Gerichts-Verwalter / und Actuarium halten würde / sollen ob-determinirte Gebühren nicht verdoppelt / sondern pro rata getheilet werden.

TITULUS LXVI.

Von Waltung dieser Ordnung / und wie es in anderen hierinnen nicht exprimirten Fällen solle gehalten werden.

Solches alles / wie es oben von Titul zu Titul, und von Articul zu Articul vermeldet / angezeigt / und beschrieben stehet / statuiren / ordenen / und setzen wir in der besten beständigsten Formb / Weiß / und Maas / als wir in Krafft / und Macht unserer hohen Lands-Fürstlichen Regalien / Authorität / Obrigkeit / und Privilegien / auch von Rechts- und Gewohnheits wegen dasselbe thuen sollen / können / oder mögen. Befehlen / und gebiethen auch nochmahls bey Vermendung un-nachlässiger Straff ernstlich / und wollen / daß solche unsere Satz- und Ordnung in hiesigem unserm Hoch-Stift / und Fürstenthumb Paderborn / steht / vest / und unverbrüchlich gehalten / und der durch-
 auß

auß von unsern Ober- und Unter-Gerichteren anfangs berührter massen / wie auch denen Advocaten / Fisco, Procuratoren / Botten / und allen übrigen Gerichts-Berwandten / und Partheyen / so dan allen unsern Unterthanen / in allerunterhänigstem Gehorsamb gelebt / und nachgesehen werden solle.

Doch behalten Wir Uns / und unseren Nachkommen gnädigt bevor / diese unsere Ordnung zu jederzeit nach vorfallender Gelegenheit / vermitts reiffen / und zeitlichen Rahts zu ändern / zu mehreren / zu minderen / und zu verbessern / den Partheyen / und jedermänniglichen unverlezt an ihren Rechten / auch zu jeder nöhtiger Zeit zu mehrer Handhabung derselben über alle Gerichts Personen nohtürfftige Visitation vorzunehmen / die verführte Mängel in personis, & rebus zu corrigiren / zu reformiren / zu besseren / und alles in guter Richtig- und Gleichmäßigkeit zu erhalten.

In anderen Sachen / und Fällen aber / welche in dieser unserer Verordnung / wegen des gerichtlichen Proceß nicht besonders / und nahmentlich außgetrücket seyn / soll es nach gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs-Constitutionen / und Abschieden / auch der Käyserlichen Cammer-Ordnung / und

Visitations-Recessen / oder was sonst unsere Herren Vorfahren an der Regierung statuiert haben / und in vorstehender neuer Ordnung nicht geändert ist / gehalten / darnach gehandelt / und verfahren werden ; Zu dessen beständiger Urkund / und Nachricht haben wir diese unsere erneuert- und verbesserte Hoff- Gerichts Ordnung mit unserem Hand- Zeichen / und Secret Insiegel bekräftiget / und damit niemand der Unwissenheit halber sich zu entschuldigen habe / soll dieselbe durch öffentlichen Druck publicirt werden. Signatum auff unserm Residentz-Schloß Neuhaus / den 22. Junii Anno 1720.

Clement August.

